

International Business Review

Arbeitnehmer vs freiberuflich Tätige Steuerliche Folgen

Im Vereinigten Königreich wird die Bemessungsgrundlage zur Festlegung der Einkommenssteuer und die Höhe der Sozialversicherungsabgaben von der Art des Arbeitsverhältnisses bestimmt. Ebenso beruhen die Handhabung von Arbeitnehmerrechten und Beihilfen, sowie Fragen zum Arbeitsrecht, auf der Art des Arbeitsverhältnisses.

Wenn Sie Leistungen für jemand anderen erbringen ist es wichtig festzustellen, ob Sie als Arbeitnehmer oder freiberuflich tätig sind, um sicherzustellen, dass Sie sowohl der Steuergesetzgebung entsprechen, als auch die Vorteile aus steuerlich abziehbaren Beträgen maximieren.

Ermittlung des Arbeitsverhältnisses

Um das Arbeitsverhältnis zu ermitteln, muss die Art der Vertragsbeziehung geprüft werden. Unterliegt der Beschäftigte einem Dienstvertrag, handelt es sich um einen Arbeitnehmer. Unterliegt er einem Werkvertrag, handelt es sich um einen freiberuflich Tätigen. In der Steuergesetzgebung des Vereinigten Königreichs gibt es keine festgelegte Definition dieser beiden Vertragsformen, es können jedoch Grundsätze des Gewohnheitsrechts angewandt werden. Die Grundstrukturen dieser Prinzipien werden im Folgenden dargelegt.

Arbeitnehmer

Wenn Sie eine der folgenden Fragen mit 'Ja' beantworten können, sind sie mit großer Wahrscheinlichkeit ein Arbeitnehmer.

- Müssen Sie die Leistung persönlich erbringen?
- Werden Sie angewiesen, bestimmte Aufgaben zu erledigen und werden ein zeitlicher Rahmen und der Ort der Tätigkeitsverrichtung bestimmt?
- Arbeiten Sie eine im Vertrag festgelegte Stundenzahl?
- Kann Sie jemand von einer Aufgabe zu einer anderen weisen?

- Werden Sie monatlich durch einen fixen Betrag vergütet?
- Erhalten Sie eine Vergütung für geleistete Überstunden oder qualifizieren Sie sich für ein Prämiensystem?

Freiberuflich Tätige

Wenn Sie eine der folgenden Fragen mit 'Ja' beantworten können, sind Sie mit großer Wahrscheinlichkeit freiberuflich tätig.

- Können Sie jemanden anstellen, um die Leistung für Sie zu erbringen, oder können Sie auf eigene Kosten Gehilfen beschäftigen?
- Riskieren Sie Ihr eigenes Vermögen?
- Stellen Sie die zur Leistungserbringung erforderliche Ausstattung selbst zur Verfügung (nicht nur jene kleinen Arbeitsgeräte die von vielen zum Eigengebrauch mitgebracht werden)?
- Vereinbaren Sie Dienstleistungen zu fixen Preisen, ungeachtet der Zeit die zur Leistungserbringung aufgewendet wurde?
- Können Sie selbst entscheiden, welche Leistungen Sie erbringen, wie und wann Sie diese ausführen und wo die Leistungserbringung stattfindet?
- Arbeiten Sie regelmäßig für verschiedene Auftraggeber?
- Müssen Sie eigene Mittel und Freizeit zur Korrektur aufwenden, wenn Ihre Arbeit nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers ausfällt?

Die oben genannten Richtlinien sind auch anzuwenden, wenn eine Person einer Teilzeitbeschäftigung oder mehreren

Steuerliche Folgen des Arbeitsverhältnisses

Tätigkeiten nachgeht. Auch in diesen Fällen müssen alle Gesichtspunkte die einen Dienst- oder Werkvertrag bestimmen, mit 'JA' beantwortet werden können, um dem entsprechenden Arbeitsverhältnis zu unterliegen. Dies gilt für jede einzelne Arbeitsstelle. Es ist somit möglich, als Arbeitnehmer tätig zu sein und zum selben Zeitpunkt, in einer anderen Position, einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Spezielle Vorschriften zur Einkommenssteuer und Sozialversicherung kommen zum tragen, wenn Mittelsmänner, z.B. eine englische Limited Company oder Partnership, zur Leistungserfüllung herangezogen werden.

Arbeitnehmer

Wenn Sie als Arbeitnehmer in einem Unternehmen tätig sind, ist es die Aufgabe Ihres Arbeitgebers, Steuerabgaben und Sozialversicherungsabgaben (Class 1 National Insurance) direkt von Ihrem Bruttolohn abzuziehen und diese mit Hilfe des Pay As You Earn (PAYE) Quellenabzugsverfahrens direkt an HM Revenue & Customs (HMRC) im Vereinigten Königreich abzuführen.

Arbeitnehmern ist es weiters möglich, Spesen die nicht vom Arbeitgeber gedeckt werden, als Steuerabzug geltend zu machen, soweit diese gänzlich, ausschließlich und unbedingt in Erfüllung der Arbeitsleistung für den Arbeitgeber angefallen sind.

Freiberuflich Tätige

Als freiberuflich Tätiger ist es Ihre Aufgabe, Steuern und Sozialabgaben an HMRC zu bezahlen. Hierfür ist es zuerst nötig, HMRC über Ihre freiberufliche Tätigkeit in Kenntnis

zu setzen. Dies sollte innerhalb der ersten drei Monate ab Beginn der freiberuflichen Tätigkeit geschehen. Sollten Sie Ihre Tätigkeit nicht anmelden, wird eine Geldbuße von £100 fällig.

Weiters müssen Sie eine Steuererklärung, zuzüglich der Abschnitte zur freiberuflichen Tätigkeit, abgeben, um HMRC über Ihre steuerpflichtigen Gewinne zu informieren. Das Fälligkeitsdatum für Steuererklärungen die per Post versandt werden ist der 31. Oktober, elektronische Steuererklärungen können bis zum 31. Januar übermittelt werden. Wird die fällige Steuer des laufenden Geschäftsjahres nicht bis zum 31. Januar des dem Ende des laufenden Steuerjahres folgenden Jahres bezahlt, werden Zinsen und zusätzliche Gebühren fällig.

Freiberuflich Tätige müssen weiters Sozialversicherungsabgaben (Class 2 und Class 4 National Insurance) leisten. Die Höhe der Sozialversicherungsabgaben von Arbeitnehmern unterscheiden sich von jener freiberuflich Tätiger.

Auslandsunternehmen

Wenn Sie als ausländisches Unternehmen Personen im Vereinigten Königreich beschäftigen, ist es wichtig, sich über das genaue Vertragsverhältnis im Klaren zu sein. Wenn es sich um einen Dienstvertrag handelt, gründen Sie möglicherweise eine Geschäftsniederlassung im Vereinigten Königreich. Handelt es sich um einen Werkvertrag, ist dies möglicherweise nicht der Fall, Sie müssen sich dessen jedoch absolut sicher sein. Viele Beschäftigte ziehen, aufgrund der vorteilhafteren steuerlichen Behandlung, eine freiberufliche Tätigkeit einer Festanstellung als Arbeitnehmer vor. Es ist die Pflicht des Arbeitgebers, korrekt zu bestimmen, um welche Art Vertragsverhältnis es sich handelt.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:
Steven Bruck (deutschsprachiger Kontakt)
Tel.: +44 (0)20 7544 8970
Email: steven.bruck@blickrothenberg.com

12 York Gate
Regent's Park
London NW1 4QS
Vereinigtes Königreich

Tel.: +44 (0)20 7486 0111
Fax: +44 (0)20 7935 6852